

Präambel

Die Vertreter der Stadt Neustadt an der Weinstraße sowie der Anbieter ambulanter Leistungen in den Bereichen der Erziehungsbeistandschaft (§ 30 SGB VIII) und der sozialpädagogischen Familienhilfe (§ 31 SGB VIII) schließen diese Leistungsvereinbarung als Ergebnis gemeinsamer Gespräche mit dem Vorhaben ab, die künftige Zusammenarbeit aller Beteiligten im Rahmen der erzieherischen Hilfen für junge Menschen und ihre Familien, welche auf externe Beratung und Unterstützung aufgrund einer akuten oder drohenden Problemlage angewiesen sind, effizient, kooperativ und zielorientiert zu gestalten.

Alle Beteiligten – sowohl die Vertreter der öffentlichen als auch die der freien Jugendhilfe – sind sich darüber einig, dass besonders die beiden ambulanten Hilfen der Erziehungsbeistandschaft und der sozialpädagogischen Familienhilfe in der praktischen Arbeit eine sehr enge Verzahnung aufweisen. Auch kann während der laufenden Hilfe ein sich wandelnder Hilfebedarf eine Anpassung der tatsächlichen Hilfe (inkl. Rechtsgrundlage nach dem SGB VIII) bedürfen. Damit ein Wechsel der Bezugsperson und des Trägers in solchen Fällen vermieden wird, umfasst die nachfolgende Leistungsvereinbarung beide Bereiche.

Vorrangigstes Ziel ist der Anspruch aller Beteiligten an sich, den betroffenen jungen Menschen und ihren Familien schnell und zuverlässig diejenige Hilfe zukommen lassen zu können, welche sie auf ihrem Weg in ein selbständiges und eigenverantwortliches Leben unterstützt. Stets soll dabei den Wünschen, Vorstellungen und Plänen der betreuten Personen große Bedeutung zukommen. Damit dies gewährleistet ist, werden sie frühzeitig in den Hilfeplanprozess und die Gespräche zwischen den pädagogischen Mitarbeitern der Stadt sowie der Leistungsanbieter eingebunden. Der Hilfeplan soll sich durch gemeinsam festgelegte Ziele und Absichten, wie die vorhandenen Problemlagen beseitigt werden sollen, charakterisieren.

Darüber hinaus verpflichten sich alle Beteiligten, ihr Handeln und Tun stets auf den jungen Menschen und seine Familie auszurichten. Gleichzeitig soll einer Ausgrenzung oder Benachteiligung aktiv entgegengewirkt werden.

Wenn im Folgenden von „Jugendamt Neustadt“ gesprochen wird, ist damit formell das Jugendamt im Fachbereich Familie, Jugend und Soziales der Stadt Neustadt an der Weinstraße gemeint.